

Satzung

Des Reit- und Fahrvereins Illertissen und Umgebung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ **Reit- und Fahrverein Illertissen und Umgebung** “

und hat seinen Sitz in Illertissen.

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister und führt nach Eintragung die Zusatzbezeichnung „ e.V. “.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Reit- und Fahrsport zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen, der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Abhaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen
- Instandhaltung der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Reitjagden, Reitturnieren, Wanderungen und dergleichen, bzw. Teilnahme daran.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, aus Ehrenmitgliedern und aus einer Jugendgruppe.

Mitglied kann jede Person beiderlei Geschlechtes werden, wenn sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen reit- und fahrsportlich betätigen, passive Mitglieder sind solche, die in keiner Abteilung sportlich (bzw. reiterlich) tätig sind.

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört haben oder sich besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden.

Ehrungen sind öffentliche Hervorhebungen, Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ernennung zum Ehrenvorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig. Die Berufung an den Vereinsausschuss muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ablehnungsbescheides beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer einmonatlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirksamkeit durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

- bei einmalig groben oder wiederholten kleineren Verstößen gegen die Vereinssatzungen oder Vereinssitten;
- bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- bei vereinsschädigendem Verhalten;
- wenn die Beitragleistungen oder etwaigen Entschädigungsverpflichtungen länger als 6 Monate nach erfolgter Mahnung geschuldet werden.

Vor Beschlussfassung über den Ausschuss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss, der durch die Vorstandschaft gefasst wird, ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefen bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinsausschuss zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Der Ausschuss, der dann den 1. Vorsitzenden innerhalb von 3 Monaten zu berufen ist, entscheidet dann endgültig. Gleichzeitig mit der Berufung des Ausschusses hat der 1. Vorsitzende das betroffene Mitglied aufzufordern, bis zum Zusammentritt des Ausschusses etwaige weitere Rechtfertigungen schriftlich einzureichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.

Jedes Mitglied hat das Recht, die reit- und fahrsportliche Ausbildung im Rahmen des Unterrichts- und Übungsplanes gegen Bezahlung der Gebühren, die von der Vorstandschaft festgesetzt werden, in

Anspruch zu nehmen. Eine Sonderstellung einzelner Vereinsmitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins dürfen die einzelnen Mitglieder nicht mehr als ihre evtl. geleistete Bareinlage oder den gemeinen Wert hingegebener Sachleistung – mit Ausnahme von Spenden – zurückerhalten.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung, auf Antrag können tatsächlich erwachsenen Auslagen ersetzt werden.

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuss nur solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und für das laufende Kalenderjahr einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die weiteren Jahresbeiträge werden jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres fällig und sind immer im 1. Vierteljahr des neuen Kalenderjahres zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Für Jugendliche und Bedürftige ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte, in besonderen Härtefällen ist auch ein Erlass möglich.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich der Vereinsdisziplin zu unterwerfen, die Organe des Vereins bei der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen, das Ansehen des Vereins zu fördern und Vereinssatzungen zu beachten.

§ 7 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende kann einzelne Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 1.000,- EUR allein vornehmen. Zu Rechtsgeschäften im Werte zwischen 1.000,- EUR und 5.000,- EUR ist die Zustimmung der Vorstandschaft, über 5.000,- EUR die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter,
- und dem Technischen Leiter.

Letzterer ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig.
Hat der Verein einen Ehrenvorstand, so gehört auch dieser der Vorstandschaft an.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einberufen oder die fällige Neuwahl der Vorstandschaft nicht durchgeführt werden kann, führt die Vorstandschaft ihre Obliegenheiten bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder formlos berufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Vorstandschaft obliegt die engere Vereinsleitung, soweit dies nicht Aufgabe der übrigen Vereinsorgane ist. Die Vorstandschaft entscheidet auch über Ehrungen nach § 3 der Satzung.

§ 11 Der Vereinsausschuss

Den Vereinsausschuss bilden der in § 9 genannte Vorstand und die in § 10 genannten Vorstandspersonen sowie 5 Beisitzer.

Von diesen 5 Beisitzern ist einer als Beauftragter für den Breitensport und Naturschutz zu benennen und dem Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben bekannt zu geben.

Soweit die Ausschussmitglieder nicht gemäß § 10 in der Mitgliederversammlung gewählt werden, beruft der 1. Vorsitzende die Ausschussmitglieder, die von der Generalversammlung in Vorschlag gebracht werden. Die Berufung der übrigen Ausschussmitglieder bedarf keiner Form, sondern lediglich der Annahme der Berufung.

Dem Vereinsausschuss obliegt die interne Geschäftsführung und die erweiterte Leitung des Vereins. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung der Satzungsbestimmungen, die Ausführung aller Vorstand-, Vorstandschafts- und Vereinsausschussbeschlüsse Sorge zu tragen, und hat die Geschäfts-, Haus-, Platz- und Vereinsordnung zu überwachen.

Der Vereinsausschuss ist auch zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unter Mitgliedern zuständig.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder formlos rechtzeitig berufen werden müssen und von diesem oder von einer, vom 1. Vorsitzenden bestimmten Ausschussperson zu leiten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Vereinsausschuss hat aus seinen Ausschussmitgliedern 2 Personen zu wählen, die vor Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung die jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und einen Kassenprüfungsbericht anzufertigen haben.

Alternativ sind bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer zu wählen, die im Folgejahr die Kassenprüfung durchführen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, mit der Maßgabe, dass die Berufung binnen einer Frist von 1 Woche ab Beschlussfassung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein muss.

Dem Vereinsausschuss obliegt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, maßgebende Beschlussfassung. Ausschussbeschlüsse sind auch für den Vorstand und die Vorstandschaft bindend.

Der Vereinsausschuss kann insbesondere

- alle Angelegenheiten – und zwar auch solche, über die er selbst endgültig entscheiden könnte – der Mitgliederversammlung zur abschließenden Beschlussfassung unterbreiten,
- jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 12 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. (Die Gelder der Jugendkasse werden vom Kassenwart des Vereins verwaltet.)

Die Belange der Jugend werden in einer von einem Vereinsjugendtag beschlossenen und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Jugendordnung geregelt.

Der vom Vereinsjugendtag gewählte Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen; er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 13 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Kalendervierteljahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allen Dingen

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, des Kassenprüfungs- und des Kassenberichtes der Vorstandschaft bzw. der Ausschussmitglieder,

ferner

- die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtsperiode,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlung sind zu berufen:

- wenn das Vereinsinteresse es erfordert
- wenn der Vereinsausschuss dies beschließt
- wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tageszeit und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen. Zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Erschienen erforderlich.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Beschlüsse der Vorstandschaft und des Ausschusses sind nur dann schriftlich niederzulegen, wenn dies zweckmäßig und bei Bekanntgabe oder Mitteilung an Einzelpersonen notwendig ist.

§ 15 Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Illertissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Nach Abwicklung der Liquidation ist das vorhandene Restvermögen an die Stadt Illertissen zu überweisen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 09.03.2007 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Franz Stöberl
1.Vorstand

Daniela Dopfer
2.Vorstand

Katja Kohl
Schriftführer